



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

16

Nr. 3 / 6. Februar 2026

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das
Haushaltsjahr 2026 17

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für das
Chiemseehospiz gKU 18

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
zwischen dem Landkreis Dachau und dem Landkreis Aichach-Friedberg 21

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirks Oberbayern im
Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt vom 11.12.2025 25

Gesundheitsfragen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)
Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von benzylpenicillin-benzathinhaltigen
Arzneimitteln zur parenteralen Applikation auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG 26

Wirtschaft und Verkehr

Kraftloserklärung des Genehmigungsbescheids und der dazugehörigen Urkunden,
die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen 28

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Planungsausschusssitzung am Mittwoch, 11. Februar 2026, 09:30 Uhr 29

Kommunalverwaltung

§ 5

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2026

§ 6

I.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

Schongau, 12. Januar 2026
Tourismusverband Pfaffenwinkel

§ 1

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	820.700 €

im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	1.300 €

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 425.700 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	170 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	5 Punkte
Gemeinden bis 20.000 Einwohner	6 Punkte
Gemeinden über 20.000 Einwohner	7 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2026 1.650 €.

CHIEMSEEHOSPIZ GKU

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für das Chiemseehospiz gKU

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 bekannt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 19.11.2025 den Jahresabschluss 2024

mit einer Bilanzsumme von 6.412.317,49 €
und einem Jahresergebnis von 0,00 €

festgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Chiemseehospiz gKU, Bernau

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Chiemseehospiz gKU, Bernau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chiemseehospiz gKU, Bernau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der Auswirkungen dieses Sachverhalts, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den

deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Zurechnung einer Erbschaft in Höhe von 355.000 € kann nicht abschließend beurteilt werden. Der Sachverhalt befindet sich derzeit in Klärung beim zuständigen Nachlassgericht Rosenheim. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Stadiums von Beurteilungen des Nachlassgerichts sowie der Komplexität der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgefragen bestehen erhebliche Einschätzungsrisiken. Wir können daher nicht ausschließen, dass insbesondere Änderungen bei den Forderungen sowie dem Jahresergebnis und Eigenkapital hätten vorgenommen werden müssen.

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Kommunalunternehmens sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,

Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser

jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein, 17. November 2025

AGP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen
Wirtschaftsprüfer

Daniela Auer
Wirtschaftsprüferin

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2024 in Höhe von 0,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2024 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des Chiemseehospiz gKU, Baumannstraße 56, 83233 Bernau am Chiemsee in der Zeit vom 16.02.2026 bis 23.02.2026 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernau, 21. Januar 2026
Chiemseehospiz gKU

Stefan Scheck
Vorstand Chiemseehospiz gKU

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS DACHAU UND DEM LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Dachau,

vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,

und

dem Landkreis Aichach-Friedberg,

vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Klaus Metzger,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Der Landkreis Dachau und der Landkreis Aichach-Friedberg sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen bzw. verbundübergreifend zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und dem Landkreis Dachau ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der beiden Landkreise. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit der Beteiligten im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den grenzüberschreitenden Linien der als „Vergabestelle“ bezeichnete Landkreis jeweils insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der jeweils andere Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf ihrem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen des Verkehrsangebots, die der Anpassung an geänderte Verkehrsbedürfnisse dienen und sich im Rahmen des Zwecks der Aufgabenübertragung halten. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden. Die Einstellung

der Linie oder die Ergänzung durch weitere Linien erfolgt durch Ergänzungsvereinbarung, § 8 Abs. 1 ist zu beachten. Die Aufzählung der Buslinien mit der jeweils zuständigen Vergabestelle und dem mitbedienten Aufgabenträger wird in „Anlage 1 – Regelung über die Zuständigkeiten“ aufgeführt.

(2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Vergabestelle durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Anlage 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG den Landkreis Dachau bzw. den Landkreis Aichach-Friedberg über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.

(3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer sonstigen Betrauung und der beantragten Genehmigung nicht voneinander abweichen.
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlichen Ausschließlichkeitsrechten

ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils andere Landkreis die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Landkreises.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Vergabestelle verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 2 sicherzustellen.

(6) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots. Der Landkreis Dachau kann sich in diesen Gesprächen durch die MVV GmbH vertreten lassen. Der Landkreis Aichach-Friedberg kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Verkehrsunternehmen oder die AVV GmbH vertreten lassen.

(2) Bei der Gestaltung der Verkehrsbedienung sind die geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das jeweilige Gebiet der Landkreise, streben die Partner gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. In der Regel soll die Festlegung den vollständigen Zeitraum eines beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den betroffenen Verkehr erfassen.

(4) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Sie übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(5) Änderungen des nach Absatz 2 festgelegten Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Vor wesentlichen Änderungen informiert die Vergabestelle den mitbedienten Aufgabenträger über die Auswirkungen auf die Kosten.

§ 3 Qualitätsstandards

Die Beteiligten sorgen dafür, dass ein von ihnen vergabe-rechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien beauftragtes Verkehrsunternehmen

1. den AVV-Gemeinschaftstarif für die in Anlage 1 Nr. 1 genannten Linien und den MVV-Gemeinschaftstarif für die in Anlage 1 Nr. 2 genannten Linien anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV oder AVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 4 Finanzierung

(1) Die Kosten für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der MVV-Regionalbuslinie X732 werden ab der Neuvergabe zum Jahresfahrplanwechsel 2026 bis zum Auslauf der Linienlaufzeit wie folgt aufgeteilt:

- a) Der Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt sich mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 165.000 €.
- b) Den darüberhinausgehenden Betriebskostenzuschussbedarf tragen die territorial zuständigen kommunalen Aufgabenträger, darunter der Landkreis Dachau.

Dem Landkreis Aichach-Friedberg bleibt eine teilweise Refinanzierung über örtlich betroffene Gemeinden als zusätzliche Leistungen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG unbenommen.

(2) Die Kosten für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der MVV-Regionalbuslinie 704 werden vom 15.12.2024 bis zum Auslauf der Linienlaufzeit wie folgt aufgeteilt:

- a) Der Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt sich mit einem jährlichen pauschalen Festbetrag in Höhe von 80.000 €.
- b) Den darüberhinausgehenden Betriebskostenzuschussbedarf trägt der Landkreis Dachau.

Dem Landkreis Aichach-Friedberg bleibt eine teilweise Refinanzierung über örtlich betroffene Gemeinden als zusätzliche Leistungen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG unbenommen.

(3) Für die AVV-Linien nach Anlage 1 Nr. 1 findet keinerlei Kostenausgleich zwischen den Beteiligten statt.

(4) Die jeweilige Mitbenutzung von Haltestellen, Fahrer-toiletten und sonstiger vergleichbarer Infrastruktur, soweit vorhanden, erfolgt ohne finanziellen Ausgleich.

(5) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet der Beteiligten durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV- und AVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.

(6) Weitere Finanzierungsregelungen bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Kosten nach § 4 erfolgt jeweils nach Ablauf eines Fahrplanjahres.

(2) Die Abrechnung nach vorstehendem Absatz 1 erfolgt durch den Landkreis Dachau gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg nach den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten jährlichen Festbeträgen.

(3) Forderungen aus den Ansprüchen gemäß obigem Absatz 2 sind vom Landkreis Dachau schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg geltend zu machen. Die Forderungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Geltendmachung zur Zahlung fällig.

§ 6

Hilfen für den Ausbildungsverkehr

(1) Die Beteiligten verantworten im Rahmen der übertragenen Aufgabenträgerschaft auch die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ für die in Anlage 1 genannten Linien.

(2) Die Aufgabenträger erhalten vom Freistaat Bayern territorialbezogen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG, aus denen sie den Verkehrsunternehmen in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen „45a-Mittel“ gewähren. Hierfür wird die Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen ermittelt und dieser auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG aufgeteilt. Die Aufgabenträger gewähren diesen bestandssichernden Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen, z. B. der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket. Bei gebietsübergreifenden Linien wird der Anteil je Aufgabenträger grundsätzlich anhand der territorialen entfallenden Nutzplatzkilometer ermittelt und von der Regierung an den territorial zuständigen Aufgabenträger ausbezahlt. Der für die in Anlage 1 genannten grenzüberschreitenden Linien jeweils zuständige Landkreis verantwortet die Gewährung

der Hilfen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im Namen des übertragenden Aufgabenträgers. Der übertragende Aufgabenträger hat dem zuständigen Aufgabenträger den entsprechenden Anteil der Hilfen für den Ausbildungsverkehr, welchen er für die übertragenden Linien erhalten hat, zu übermitteln.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann insgesamt mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen desjenigen aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit hat. Unabhängig davon kann die Vereinbarung im Hinblick auf nur einzelne Linien nach Anlage 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Auslaufen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2024 und tritt mit Auslauf der Linienlaufzeit der in der Anlage 1 genannten Linien außer Kraft.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(5) Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Verbundraumzusammenschluss zwischen den betroffenen Landkreisen erfolgt, gelten die Regelungen des gemeinsamen Verbundes.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Schwaben als Kommunalaufsichtsbehörde.

Dachau,
Für den Landkreis

Stefan Löwl
Landrat

Aichach, 21. Oktober 2025
Für den Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Anlage 1: Regelung über die Zuständigkeiten

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 27.01.2026 genehmigt, soweit darin gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG Aufgaben und Befugnisse auf den Landkreis Dachau übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1 – Regelung über die Zuständigkeiten

1. Für folgende Linien ist der Landkreis Aichach-Friedberg Vergabestelle und der Landkreis Dachau mitbedienter Aufgabenträger:

- AVV-Regionalbuslinie 203: [Friedberg – Dasing – Adelzhausen – Schloßberg] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 09.12.2028 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
- AVV-Regionalbuslinie 207: [Friedberg – Eurasburg – Unterumbach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 09.12.2028 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
- AVV-Regionalbuslinie 244: [Xyger – Obermauerbach – Untermauerbach – Aichach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 13.12.2031 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
- AVV-Regionalbuslinie 250: [Adelzhausen – Aichach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 13.12.2031 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre.

2. Für folgende Linien ist der Landkreis Dachau Vergabestelle und der Landkreis Aichach-Friedberg mitbedienter Aufgabenträger:

- MVV-Regionalbuslinie 704: [Aichach – Altomünster – Dachau] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis zum 13.12.2031;
- MVV-Expressbuslinie X732: [Dasing/Egenhofen/Gaggers – Odelzhausen – Pasing] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis zum 08.12.2029;

Hinweis: voraussichtlich ab Jahresfahrplanwechsel 2026 Umbenennung der bisherigen Linienäste der X732 in folgendes Linienbündel:

X731: [Erdweg (S) – Odelzhausen – Pasing]

X732: [Dasing – Adelzhausen – Odelzhausen – Pasing]

X733: [Egenhofen – Odelzhausen – Pasing].

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirks Oberbayern im Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt

Vom 11. Dezember 2025

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

Der Bezirk Oberbayern betreibt im „Cavalier Elbracht“, Elbrachtstraße 20 in 85049 Ingolstadt, das Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt. Ein Teil des Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrums Ingolstadt ist die heilpädagogische Tagesstätte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Vorschul- und Schulalter mit dem Leistungstyp teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in heilpädagogischen Tagesstätten (T-KJ-K-HPT).

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Bezirk Oberbayern, Prinzregentenstr. 14, 80538 München, als Träger der heilpädagogischen Tagesstätte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zielsetzung der Einrichtung ist eine individuelle, bedarfsgerechte und ganzheitliche Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege (Grundpflege) und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbstständigen Lebensführung. Dazu gehört vor allem, ihnen die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie den Übergang in das Berufsleben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Forderung und Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.

§ 3

Betrieb der heilpädagogischen Tagesstätte

Dem Bezirk Oberbayern wird gemäß § 45 SGB VIII die Betriebserlaubnis zum Betrieb der heilpädagogischen Tagesstätte im Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt durch die Regierung von Oberbayern erteilt. In

dieser Betriebserlaubnis sind die Grundlagen, die Zweckbestimmung, die Personalausstattung, die baulichen Anforderungen/Sicherheitsvorkehrungen, die Organisation sowie die Melde- und Berichtspflichten geregelt.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung, der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern und den ergänzenden Verfügungen des Bezirkstagspräsidenten.

§ 4

Aufnahme

In der heilpädagogischen Tagesstätte können nur Schülerinnen und Schüler der Johann-Nepomuk-von-Kurz-Schule aufgenommen werden.

§ 5

Vergütung

Für den Besuch der heilpädagogischen Tagesstätte werden Entgelte erhoben. Die jeweils gültigen Entgelte richten sich nach den in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen gemäß §§123, 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.3.1989, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.12.1993, außer Kraft.

München, 11. Dezember 2025

Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger

Bezirkstagspräsident

Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG

Vom 6. Februar 2026

Aktenzeichen ROB-55Ph-2676.Ph_03-4-7

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21.01.2026 (BAnz AT 23.01.2026 B8) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende Allgemeinverfügung:

1. Den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG), nach § 16 ApoG (Zweigapotheken) und nach § 14 ApoG (Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende Apotheken) wird gestattet, benzylpenicillin-benzathinhaltige Arzneimittel zur parenteralen Applikation, denen die gemäß § 21 AMG erforderliche Arzneimittelzulassung fehlt, in den Geltungsbereich des AMG zu verbringen und dort in Verkehr zu bringen.

2. Die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Einrichtungen können dabei von folgenden Vorgaben des Arzneimittelgesetzes abweichen:

- Soweit im Rahmen der Gestattung nach Nummer 1 Arzneimittel aus Drittländern in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes eingeführt werden, bedarf es entgegen § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AMG keiner Einfuhrerlaubnis.
- Beim Inverkehrbringen der unter Nummer 1 genannten Arzneimittel darf von den Vorgaben der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG mit der Maßgabe abgewichen werden, dass die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache in geeigneter Weise dem Arzneimittel beigelegt werden. Alternativ können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache digital zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beizufügen.

3. Die Einfuhr ist beschränkt auf den Fall, dass pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, den deutschen Markt mit in Deutschland zugelassenen oder aufgrund der Gestattung zum Inverkehrbringen durch eine zuständige Landesbehörde verkehrsfähigen benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parentalen Applikation zu beliefern.

Arzneimittel, die sich in klinischen Prüfungen befinden, sind nicht von der Gestattung umfasst.

4. Die Einfuhr von Arzneimitteln auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist der Regierung von Oberbayern als der nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 ZustVAMÜB zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5. Die Gestattung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 S. 1 AMG vom 21.01.2026, veröffentlicht im BAnz AT 23.01.2026 B8, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Folgendes festgestellt: „Es besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation. Bei benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.“ Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels soll es die Allgemeinverfügung ermöglichen, dass Apotheken, Zweigapotheken, krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken benzylpenicillin-benzathinhaltige Arzneimittel zur parenteralen Applikation importieren können, die in Deutschland zwar nicht zugelassen sind, jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden, oder wenn die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass die Qualität der Arzneimittel gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Abs. 5 S. 1, 4 AMG. Danach kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 21.01.2026, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 23.01.2026 (BAnz AT 23.01.2026 B8), vor. Die Verbringung des o. g. Produktes fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

1. Genehmigt wird die Einfuhr von benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation. Die Einfuhr ist beschränkt auf den Fall, dass pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, den deutschen Markt mit in Deutschland zugelassenen benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation zu beliefern. Auf der Grundlage einer Gestattung einer zuständigen Behörde eines anderen Landes für einen Import eines vom Engpass betroffenen Arzneimittels aufgrund des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG sind für den dort ansässigen Importeur die von der Gestattung erfassten Arzneimittel im gesamten Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verkehrsfähig. Dies dient insbesondere der Beschleunigung des weiteren Vertriebs nach dem Import.

Diese Allgemeinverfügung lässt die Möglichkeit des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG unangetastet.

2. Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel bei der vulnerablen Bevölkerungsgruppe zu gewährleisten, sind grundsätzlich eine Kennzeichnung sowie eine Packungsbeilage in deutscher Sprache erforderlich. Das Erfordernis einer Kennzeichnung sowie einer Packungsbeilage in deutscher Sprache kann jedoch oftmals nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden. Daher können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen alternativ auch in digitaler Form zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. Wird die Möglichkeit einer digitalen Information genutzt, so muss dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beigelegt werden, beispielsweise in Form eines Aufklebers mit einem QR-Code. Die Patientensicherheit bleibt gewährleistet, weil die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen den abgebenden Apotheken und Anwenderinnen und Anwendern in jedem Fall verständlich in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Sollte ein Abruf der digitalen Information durch den Anwender oder die Anwenderin nicht möglich sein, kann die abgebende Apotheke im Einzelfall einen Ausdruck der Informationen anfertigen und dem Arzneimittel beifügen. Es wird allerdings davon

ausgegangen, dass die große Mehrheit der Anwenderinnen und Anwender über Möglichkeiten verfügt, die Informationen in digitaler Form abzurufen.

Die Importeure sind den für die Überwachung nach AMG zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen, damit behördlich nachvollziehbar bleibt, welche konkreten Arzneimittel importiert wurden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Diese Geltungsdauer ist erforderlich, da es sich bei benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation um Arzneimittel handelt, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nach Mitteilung des BMG nicht zur Verfügung. Eine kürzere Befristung erweist sich für die Importeure insofern als problematisch, als der Arzneimittelimport jeweils einen gewissen Vorlauf braucht und die Beschaffung und Lagerhaltung von größeren Mengen Planbarkeit voraussetzen. Die Gestattung der Einfuhr von benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur solange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

4. Der Widerrufsvorbehalt aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

5. Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Aufgrund der hohen Aktualität ist derzeit fortlaufend mit neuen Bewertungen des Versorgungsmangels im Zusammenhang mit benzylpenicillin-benzathinhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Applikation zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 6. Februar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung des Genehmigungsbescheids und der dazugehörigen Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen

Der Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern, ausgestellt für die FlixCharter GmbH, vom 22.01.2020, Az. 3624.23.2_02-461, wird für ungültig erklärt. Aus diesem Genehmigungsbescheid gehen keine Rechte und Pflichten hervor.

Die Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48, 49 PBefG, ausgestellt für die FlixCharter GmbH mit Datum vom 22.01.2020 Gz. 23.2-3624-0461 (Geltungsdauer 23.01.2020 – 22.01.2030), wird für kraftlos erklärt.

Die Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (blaue EU-Lizenz) ausgestellt für die FlixCharter GmbH mit Datum vom 22.01.2020, Lizenz Nr. D-09-001-P-0461, Ausgabe- Nr. BY / OBB-000003 / 2020 (Geltungsdauer 23.01.2020 - 22.01.2030), wird für kraftlos erklärt.

Die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt für die FlixCharter GmbH mit Datum vom 22.01.2020, Lizenz Nr. D-09-001-P-0461-0001 bis Lizenz Nr. D-09-001-P-0461-0250, Ausgabe- Nr. BY / OBB-000004 / 2020 bis BY / OBB-000253 / 2020 (Geltungsdauer 23.01.2020 – 22.01.2030), wird für kraftlos erklärt.

München, 29. Januar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 11. Februar 2026, 09:30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der Sitzung des Planungsausschusses vom 09.12.2025
3. Fortschreibung des Regionalplans
11. Teilfortschreibung „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung“ mit Kap. B II Siedlungsentwicklung (bisher Kap. B II Siedlungswesen) und Kap. B IX Mobilitätsentwicklung (bisher Kap. B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“)
– Abwägung und Beschluss –
4. Fortschreibung des Regionalplans
12. Teilfortschreibung: Kap. B X Energieversorgung
3.3 Windkraft
– Abwägung und Beschluss –
5. Beschleunigungsgebiete Windkraft (§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG)
– Beratung und Beschluss –
6. Sonstiges

Bad Tölz, 21. Januar 2026
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender